

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen



„Förderprogramm Nachhaltigkeit“

Präambel

Das Förderprogramm ist Teil des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne und soll verschiedene Aspekte des nachhaltigen Bauens fördern. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, den Auswirkungen der Klimaänderungen und den von Menschen verursachten negativen Einflüssen in einem gewissen Maße entgegen zu wirken. Insbesondere soll Mieterinnen und Mietern sowie Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und Eigentümern ein finanzieller Anreiz gegeben werden, um sich für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser sowie für Maßnahmen im Bereich des nachhaltigen Bauens zu entscheiden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Lohne fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Dach- und Fassadenbegrünungen, Regenwassernutzungs-, Grauwassernutzungs- und Versickerungsanlagen sowie Balkon-PV-Anlagen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses der förderfähigen Ausgaben. Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten sowie die nachgewiesenen Kosten von Fachfirmen. Die Ausgaben müssen mindestens 200 € betragen, um förderfähig zu sein. Eigenleistungen sind zulässig, werden jedoch nicht als förderfähige Ausgaben berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Lohne aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Förderempfängerinnen und Förderempfänger sind natürliche und juristische Personen, die innerhalb der Stadt Lohne Eigentümerinnen und Eigentümer eines Gebäudes im Sinne des § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind. Abweichend hiervon sind für den Förderbaustein Balkon-PV-Anlagen Förderempfängerinnen und Förderempfänger Mieterinnen und Mieter von Wohnraum im Sinne des § 549 BGB sowie Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung, in einem Mehrparteienhaus, innerhalb der Stadt Lohne.



Förderbaustein Dachbegrünung

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für die fachgerechte Herstellung von intensiven und extensiven Begrünungen von Flach- und Steildächern durch die dafür vorgesehenen Schichtsysteme. Die begrünte Dachfläche muss eine zusammenhängende Mindestgröße von 20 m² aufweisen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt jedoch 2.500 € für Wohngebäude und 10.000 € für Gewerbegebäude.

Förderbaustein Fassadenbegrünung

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für die fachgerechte Herstellung von fest installierten Rankhilfen (Ranksysteme) sowie die Ausgaben für die erforderlichen Anpflanzungen an Gebäudefassaden. Die Rankhilfen müssen eine Mindesthöhe von 3 Metern und eine Mindestbreite von insgesamt 10 Metern aufweisen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt jedoch 2.500 € für Wohngebäude und 10.000 € für Gewerbegebäude.

Förderbaustein Regenwassernutzungsanlage

§ 5 Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks). Die Regenwassernutzungsanlage muss ein Mindestvolumen von 1.000 Litern aufweisen und es müssen mindestens 100 m² Dachfläche angeschlossen sein.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt jedoch 1.500 €.

§ 6 Voraussetzung der Förderung

Die Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) das Niederschlagswasserentgelt aufgrund der Regenwassernutzungsanlage reduziert. Diese Voraussetzung gilt nicht für Grundstücke, für die der OOWV nicht zuständig ist.



Förderbaustein Versickerungsanlage

§ 7 Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für die Ausstattung von Gebäuden mit Versickerungsanlagen. Das Niederschlagswasser ist dabei vollständig auf dem Grundstück zu versickern, sodass ein Überlauf bzw. Anschluss des Niederschlagswassers an die Kanalisation nicht vorhanden ist.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt jedoch 1.500 €.

§ 8 Voraussetzung der Förderung

Die Voraussetzung der Förderung ist die Befreiung von dem Niederschlagswasserentgelt durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) aufgrund der Versickerungsanlage. Diese Voraussetzung gilt nicht für Grundstücke, für die der OOWV nicht zuständig ist.

Förderbaustein Grauwassernutzungsanlage

§ 9 Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für die Ausstattung von Gebäuden mit Grauwassernutzungsanlagen. Die Anlage muss über ein unabhängiges Leitungsnetz sowie eine Aufbereitungsanlage verfügen und von einer Fachfirma eingebaut werden.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt jedoch 3.000 €.

Förderbaustein Balkon-PV-Anlagen

§ 10 Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für die Ausstattung von Wohnungen mit Balkon-PV-Anlagen (Stecker-Solaranlagen). Die geförderte Balkon-PV-Anlage darf dabei maximal über eine Leistung von 600 Watt Spitzenleistung (Wp) verfügen und muss den technischen Regelwerken entsprechen. Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

Die Förderhöhe beträgt einmalig 200 € als Festbetrag. Die maximale Förderung beträgt jedoch 25 % der förderfähigen Ausgaben.



Allgemeines

§ 11 Antragstellung

Der vollständige Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Beginn der geplanten Maßnahme über den Formularenservice der Stadt Lohne zu stellen. Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn vor der Förderzusage mit der geplanten Maßnahme begonnen wurde. Insoweit ist eine rückwirkende Förderung ausgeschlossen.

Für den Förderbaustein Balkon-PV-Anlagen müssen Mieterinnen und Mieter zusätzlich eine Einverständniserklärung der Vermieterin oder des Vermieters vorweisen. Außerdem ist zu versichern, dass die Voraussetzungen des aktuellen Hinweisblattes für einen sicheren Anschluss und Betrieb von steckerfertigen Erzeugungsanlagen der EWE Netz GmbH eingehalten werden.

§ 12 Förderzusage und Festsetzungsbescheid

Die Förderzusage erfolgt unter Mitteilung des Bewilligungszeitraumes sowie zusätzlichen Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen). Innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist die geplante Maßnahme fertig zu stellen und die geforderten Nachweise sind vorzulegen. Darüber hinaus können weitere Nachweise verlangt werden, sofern diese zur Prüfung der Förderung notwendig sind.

Wenn die Anforderungen aus dieser Richtlinie erfüllt und die geforderten Nachweise erbracht werden, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit der festgesetzten Fördersumme.

§ 13 Kumulation der Förderungen

Die Förderungen in dieser Richtlinie können grundsätzlich miteinander kombiniert werden. Eine gleichzeitige Förderung einer Regenwassernutzungsanlage und einer Versickerungsanlage ist nur bis zu einer Höhe von 1.500 € zulässig.

§ 14 Ausschluss der Förderung

Jede Anlage ist jeweils nur einmal pro Person bzw. Gebäude oder Wohnung förderfähig. Anlagen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben, die vor dem 01.08.2021 bestanden, hergestellt werden müssen (z. B. durch Festsetzungen im Bebauungsplan), sind nicht förderfähig.

§ 15 Rückforderung

Die geförderten Maßnahmen sind mindestens bis fünf Jahre nach Auszahlung der Förderung zu erhalten (Zweckbindungszeitraum). Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf der fünf Jahre entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist die erhaltene Förderung vollständig an die Stadt Lohne zurückzuzahlen.



Die Stadt Lohne kann während der fünf Jahre Nachweise über den Erhalt der geförderten Maßnahmen verlangen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, kann die Stadt Lohne die erhaltene Förderung vollständig zurückverlangen.

Darüber hinaus ist die erhaltene Förderung zurückzuzahlen, wenn die Förderung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 16 Begrenzung des Förderprogramms

Die Förderungen werden auf die bereitgestellten Haushaltsmittel beschränkt. Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 wieder außer Kraft.

Lohne, den 14.12.2022

Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

Dr. Voet

